



Richtlinie

für die Förderung von Jugendpflegemaßnahmen und Kindertageseinrichtungen

- 1. Allgemeine Grundsätze**
- 2. Jugendwandern, -lager, -fahrten**
- 3. Aus- und Fortbildung in der Jugendarbeit**
- 4. Jugendbildungsarbeit**
- 5. Anschaffungen im Rahmen der Jugendarbeit**
- 6. Besondere Formen der Jugendarbeit**
- 7. Jugendräume und Jugendheime**
- 8. Förderung von Kindertageseinrichtungen**
- 9. Verfahren**

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die vom Landkreis Ammerland jährlich bereitgestellten Mittel zur Förderung von Maßnahmen der Jugendpflege werden nach Maßgabe dieser Richtlinie vergeben.
- 1.2 Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich an junge Menschen bis 26 Jahre wenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Landkreis Ammerland haben.
- 1.3 Die Förderung durch den Landkreis Ammerland will dazu beitragen, dass junge Menschen ihre Persönlichkeit frei entfalten, ihre Rechte wahrnehmen und ihrer Verantwortung in Gesellschaft, Gemeinde und Staat gerecht werden.
- 1.4 Der Landkreis Ammerland erwartet ein auf Gleichstellung der Geschlechter ausgerichtetes Wahrnehmen, Denken und Handeln in der Jugendarbeit.
- 1.5 Die Zuschüsse des Landkreises Ammerland sind eine Förderung von Trägern der Jugendhilfe, die Jugendgruppen und sonstigen Jugendgemeinschaften im Landkreis Ammerland Arbeitsfelder bieten.
- 1.6 Der Landkreis Ammerland fördert Träger der Jugendhilfe mit gemeinnütziger Zielsetzung unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit. Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden.
- 1.7 Auf die Förderung durch den Landkreis Ammerland besteht kein Rechtsanspruch. Bei Gewährung von Zuschüssen wird eine angemessene Eigenleistung vorausgesetzt.

2. Jugendwandern, -lager, -fahrten

- 2.1 Im Mittelpunkt der Jugendarbeit steht das Gemeinschaftserlebnis. Es wird in besonderem Maße durch Wanderungen, Lager und Fahrten in Gruppen gefördert.
- 2.2 Eine Gruppe muss mindestens aus 5 Teilnehmerinnen, Teilnehmern und einer ausgebildeten Leitungskraft bestehen.
- 2.3 Gefördert werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Fahrten mit mindestens einer Übernachtung mit 4,00 EUR pro Tag und teilnehmende Person und Betreuungskraft (im Verhältnis 8 Teilnehmende und 1 Betreuungskraft). Für Bahn- bzw. Fahrradreisefahrten (nicht Tagesausflüge) wird der doppelte Zuschuss gewährt.
- 2.4 Teilnehmende an Internationalen Begegnungen oder bei sozialen Einsätzen im Ausland erhalten einen Zuschuss von 6,00 EUR pro Tag, wenn sie mindestens **10 Jahre** alt sind.

- 2.5 Bei Internationalen Begegnungen im Landkreis Ammerland erhält der Veranstalter einen Zuschuss von 3,00 EUR pro Tag und ausländische Teilnehmerin und Teilnehmer, wenn diese mindestens **10 Jahre** alt sind. Im Falle der Unterbringung in Familien werden Teilnehmerin und Teilnehmer der gastgebenden Gruppe ebenfalls gefördert.
- 2.6 Im Rahmen der Partnerschaft mit dem Landkreis Pleszew (Polen) werden Gruppenbegegnungen im Landkreis Pleszew mit einem Zuschuss von 8,00 EUR pro Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer gefördert, **wenn sie mindestens 10 Jahre alt sind**. Bei Begegnungen im Landkreis Ammerland erhält der Veranstalter einen Zuschuss von 5,00 EUR je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer, **wenn sie mindestens 10 Jahre alt sind**.
- 2.7 Schulfahrten nach Maßgabe der Ziffern 2.3 - 2.5 sind von Förderungen ausgenommen. Die Förderung nach Ziffer 2.6 umfasst auch Schulfahrten.
- 2.8 Für Gruppenbegegnungen mit mehr als einer Übernachtung nach 2.4, 2.5 und 2.6 dieser Richtlinie werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für unter 14jährige Teilnehmerinnen und Teilnehmer Betreuungskräfte im Verhältnis 1 zu 5 (1 Betreuungskraft und 5 Teilnehmer) gefördert.**

3. Aus- und Fortbildung in der Jugendarbeit

- 3.1 Die Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dient der Förderung und Anregung von Jugendgemeinschaften und stärkt das ehrenamtliche Engagement.
Sie ist ein Hauptanliegen der Jugendpflege des Landkreises.
Das Jugendamt bietet die Zusammenarbeit zur Vorbereitung und Durchführung an.
- 3.2 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an solchen Maßnahmen sollen mindestens 15 Jahre alt sein.
Der Bedarf für die Aus- und Fortbildung ist von der vorschlagenden Organisation darzulegen.
- 3.3 Zuschüsse werden gewährt für Schulungen, die sich inhaltlich an den Landesvorgaben und Gleichstellungszielen orientieren. Die Schulungen können als mehrtägige und Ganztagsseminare, Wochenendkurse und regelmäßige Abendveranstaltungen mit gleichem Teilnehmerkreis durchgeführt werden.
Zuschussanträge sind durch Programm und Kalkulation zu erläutern.
- 3.4 Im Rahmen des jährlichen Haushaltsansatzes beträgt der Zuschuss bis zu 70 % der Gesamtkosten, bei Seminaren mit Übernachtung höchstens jedoch 17,90 EUR pro Teilnehmerin/Teilnehmer und Verpflegungstag.

4. Jugendbildungsarbeit

- 4.1 Die Jugendbildungsarbeit wirkt neben Elternhaus, Schule und Betrieb im Rahmen der außerschulischen Bildung auf die einzelne Person. Veranstaltungen der Bildungsarbeit sollten deshalb in Form und Inhalt den jungen Menschen Hilfen geben, die auf die Erweiterung des Wissens und der Persönlichkeitsentfaltung wirken. Der junge Mensch soll befähigt werden, in kritischer und selbstkritischer Haltung die eigene Aufgabenstellung in Staat und Gesellschaft gerecht zu werden. Die Bildungsarbeit umfasst neben Sensibilisierung, Körperbewusstsein, Rollenidentitätsentwicklung und Lebensplanung auch musisch-kreative, medienorientierte und erlebnispädagogische Inhalte.
- 4.2 Die Veranstaltungen der Bildungsarbeit müssen offen für alle jungen Menschen sein und dürfen nicht ausschließlich oder überwiegend Interessen einzelner gesellschaftlicher Gruppen entsprechen.
- 4.3 Die Förderung umfasst regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen mit gleich bleibendem Teilnehmerkreis, Wochenend-, Ganztags- und mehrtägige Seminare. Einzelne Veranstaltungen mit erlebnispädagogischen Ansatz (ausgenommen Fahrten gem. Ziffer 2) werden gefördert, wenn Zielsetzung und Methoden dargestellt werden und eine Reflexion mit den Teilnehmenden erfolgt.
Zuschussanträge sind mindestens 4 Wochen vor Durchführung zu stellen und durch Verlaufsprogramm und Kalkulation zu erläutern.
- 4.4 Der Zuschuss für Bildungsveranstaltungen beträgt im Rahmen des jährlichen Haushaltsansatzes bis zu 70 %, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 100 % der jeweils nachgewiesenen Kosten. Bei Seminaren mit Übernachtung beträgt der Zuschuss höchstens 17,90 EUR pro teilnehmende Person und Verpflegungstag; in begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.

5. Anschaffung im Rahmen der Jugendarbeit

- 5.1 Die Jugendarbeit ist einem stetigen Wandel unterworfen und sucht ständig nach neuen Wegen. Damit die Lebendigkeit von Jugendarbeit nicht durch finanzielle Schwierigkeiten gehemmt wird, werden durch den Landkreis Ammerland für Anschaffungen einmalige Zuwendungen gewährt.
- 5.2 Anschaffungen für das Spielen und den kreativen Bereich (ausgenommen elektronische Spielgeräte) werden mit einem Zuschuss von höchstens einem Drittel der Kosten gefördert.
- 5.3 Computeranlagen für die offene Jugendarbeit werden mit einem Drittel der Kosten, höchstens jedoch mit 500,00 EUR pro Anlage gefördert. Je Gemeinde

und Jahr wird nur eine Anlage bezuschusst. Die Haushaltsmittel für diesen Bereich sind auf jährlich 1500,00 EUR begrenzt.

- 5.4 Anschaffungen von Zelten und Zubehör (Planen, Gestänge, Seile, Heringe und Packsäcke) werden mit einem Zuschuss von höchstens einem Drittel der Kosten gefördert. Die Haushaltsmittel für diesen Bereich sind auf jährlich 1300,00 EUR begrenzt.

Anschaffungen von sonstigem Zeltlagermaterial können gleichermaßen gefördert werden. Die Haushaltsmittel für diesen Bereich sind auf jährlich 1000,00 EUR begrenzt.

- 5.5 Anträge auf Zuschuss zu den Kosten von Anschaffungen im Sinne der Nummern 5.3 und 5.4 sind Anfang des Jahres, spätestens bis zum 1. März zu stellen. Anschaffungen, die nicht nur in der Jugendarbeit Verwendung finden, werden vermindert oder gar nicht gefördert.

6. Besondere Formen der Jugendarbeit

- 6.1 Für Fahrten im Rahmen von Theaterbesuchen oder zu anderen Veranstaltungen anerkannter Kulturträger kann ein Zuschuss von 1,00 EUR pro Teilnehmerin/Teilnehmer gewährt werden.

- 6.2 Die Förderung von anderen Kosten und besonderen Formen von Jugendarbeit erfolgt gemäß Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss.

7. Jugendräume

- 7.1 Die Förderung von Jugendräumen durch den Landkreis Ammerland erstreckt sich auf die Jugendzentren und Räume für die offene Jugendarbeit in kommunaler und freier Trägerschaft.

- 7.2 Die mit Kreismitteln geförderten Jugendräume und Jugendheime sollen allen jungen Menschen offen stehen, also nicht überwiegend von Verbandsorientierten benutzt werden und unter einer geschlechtergerechten Beteiligung der Mädchen, Jungen und jungen Erwachsenen genutzt werden.

- 7.3 Die Förderung umfasst Kosten der Erstellung und des Umbaus der Räume.

- 7.4 Träger von Jugendräumen sollen Zuschussanträge zum 01. Oktober des Vorjahres stellen. Die geplante Nutzung der Räume ist darzulegen.

- 7.5 Zuschüsse werden bis zur Höhe von einem Drittel der nachgewiesenen Kosten gezahlt.
Zuschussobergrenze sind 5.100,00 EUR pro Maßnahme.
Die Haushaltsmittel sind auf 15.300,00 EUR/Jahr begrenzt.

8. Förderung von Kindertageseinrichtungen

Der Landkreis Ammerland fördert den weiteren Ausbau des Angebotes an Tageseinrichtungen für Kinder und gewährt Investitionskostenzuschüsse für Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie Zuschüsse für die Ausstattung von angemieteten Betreuungsräumen.

Es werden **Investitionskostenzuschüsse** gewährt

- 8.1 für die Neuerrichtung von Kindertageseinrichtungen 4.000,00 Euro je neu geschaffenem Platz
- 8.2 für den Erwerb eines Gebäudes mit Umbau 4.000,00 Euro je neu geschaffenem Platz, höchstens jedoch 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- 8.3 für Erweiterungsbauten, die neben notwendiger Betreuungsräume auch sämtliche erforderlichen Funktionsräume wie z.B. Schlafräume, Mitarbeiteraum, Sanitär- und Pflegebereiche oder dergleichen umfassen und damit einer Neuerrichtung gleichgestellt werden können, 4.000,00 Euro je neu geschaffenem Platz
- 8.4 für Erweiterungsbauten von geringem Umfang, die z.B. die Schaffung nur eines weiteren Betreuungsraumes umfassen 2.400,00 Euro je neu geschaffenem Platz
- 8.5 für Umbaumaßnahmen sowie die Umwandlung von Kindergartenplätze in Krippenplätze 2.400,00 Euro je neu geschaffenem Platz, höchstens jedoch 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- 8.6 für Betreuungsplätze in angemieteten Räumen 2.400,00 Euro je neu geschaffenem Platz unter der Voraussetzung, dass der Mietvertrag für mindestens 10 Jahre abgeschlossen wurde, die Herrichtung der Räumlichkeiten als Investition seitens der Kommune bzw. des Trägers veranschlagt ist und eine Investitionssumme von mindestens 50.000,00 € nachgewiesen wird, höchstens jedoch 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Darüber hinaus werden **Zuschüsse** gewährt

- 8.7 für die Ausstattung von Betreuungsplätzen in angemieteten Räumen 1.200,00 Euro je neu geschaffenem Platz unter der Voraussetzung, dass der Mietvertrag für mindestens 10 Jahre abgeschlossen wurde und es sich dabei nicht um eine Investition nach Ziffer 8.6 handelt.
- 8.8 Träger sollen Anträge zum 01.Oktober des Vorjahres stellen

- 8.9 Soweit das Land Niedersachsen ebenfalls Investitionskostenzuschüsse für Maßnahmen nach Ziffern 8.1 bis 8.6 gewährt, darf der Zuschuss des Landkreises nicht höher sein als der Zuschuss der Gemeinden bzw. der Stadt Westerstede und der Eigenanteil des Trägers zusammen.
- 8.10 Mit Zuschüssen seitens des Landkreises für Maßnahmen nach Ziffern 8.1 bis 8.6 sind die Kosten für die Ausstattung von Betreuungsplätzen abgegolten.

9. Verfahren

- 9.1 Zuwendungen des Landkreises Ammerland werden auf Antrag gewährt. Art und Umfang vorgesehener Maßnahmen sind dem Jugendamt vor Durchführung mitzuteilen, besondere Regelungen in den einzelnen Förderungsbereichen sind zu beachten.
Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die Förderung von Kindertageseinrichtungen sowie in anderen besonderen Fällen.
- 9.2 Das Jugendamt bestätigt die Anträge, versendet ggf. entsprechende Formulare und informiert zum weiteren Verfahren.
Der Beschluss über eine Zuwendung oder Ablehnung wird dem Antragsteller zugeleitet, ggf. der Verwendungsnachweis angefordert.

Diese Richtlinien treten zum **01.04.2019** in Kraft.